

Peter Moritz Flanderka: Instrumentelle Begründungsansätze der Menschenrechte

Der Autor ist Student der Rechtswissenschaft im 12. Fachsemester an der Universität Bayreuth. Der Beitrag ist im Rahmen des Oberseminars zur Theorie der Menschenrechte bei Prof. Dr. Carsten Bäcker (Lehrstuhl Öffentliches Recht IV) entstanden.

A. Einleitung

Das Konzept und der Begriff der Menschenrechte gehören wohl zu den relevantesten juristischen Themen des 21. Jahrhunderts. Zwar lassen sich ihre Anfänge und die mit ihnen verbundenen Problemstellungen durch einen großen Teil der Rechtsgeschichte verfolgen, eines der essentiellen Probleme ist jedoch nach wie vor ungelöst: ihre Begründbarkeit.

Die folgende Arbeit widmet sich dem instrumentellen Begründungsansatz der Menschenrechte. Aufgezeigt werden soll zunächst, inwiefern Menschenrechte nicht-juridischer Natur sind und inwieweit eine Begründung ihrer aufgrund dieser Natur zwangsläufig notwendig ist. Mit diesem Vorverständnis gewappnet, werden sodann verschiedene Ansätze einer bestimmten Variante eines Begründungsansatzes untersucht, dem instrumentellen Ansatz. Die dort gewonnenen Erkenntnisse und gezogenen Schlüsse werden letztlich in ihrer Bedeutung für die Etablierung eines weltweiten menschenrechtlichen Mindeststandards eingeordnet.

B. Menschenrechte als nicht-juridische Rechte

Ein notwendiges Vorverständnis zu jedem menschenrechtlichen Begründungsansatz ist zunächst das des verwendeten Menschenrechtsbegriffs. Insofern soll an dieser Stelle zunächst die Frage beantwortet werden, inwiefern Menschenrechte nicht-juridische Rechte sind. Um dies bewerkstelligen zu können, müssen jedoch zuerst einmal klare Vorstellungen von beiden Begriffen geschaffen werden. Begonnen wird dabei mit einer Klarstellung des verwendeten Menschenrechtsbegriffs (I.). Anschließend daran erfolgt eine Eingrenzung des Begriffs des nicht-juridischen Rechts (II.). Die dann definierten Termini werden nachfolgend im Rahmen einer

Gegenüberstellung anhand bestimmter Vergleichspunkte darauf untersucht, inwiefern es Übereinstimmungen oder Differenzen zwischen ihnen gibt (III.). Abschließend wird ein Fazit der Gegenüberstellung gezogen (IV.).

I. Menschenrechte

Als erste Positivierung der Menschenrechte im modernen Verständnis gilt die *Virginia Bill of Rights* von 1776.¹ Nach einer auch heute verbreiteten Sichtweise kommen als Menschenrechte die in völkerrechtlichen Abkommen positivierten Schutzrechte fundamentaler Interessen in Betracht.² Dieser Menschenrechtsbegriff ist, wenn auch gängig, nicht der hier herangezogene.

Stattdessen werden in der vorliegenden Bearbeitung Menschenrechte als alle Rechte angesehen, die fünf essentielle Definitionsmerkmale aufweisen. Diese sind: Moralität, Fundamentalität, Priorität, Abstraktheit und Universalität.³ Wichtiges Unterscheidungsmerkmal zu dem gängigeren Begriff ist, dass dieses Verständnis Menschenrechte als moralische Rechte postuliert.

II. Nicht-juridische Rechte

Der Begriff des nicht-juridischen Rechts entsteht zwangsläufig über eine negative Abgrenzung zum Begriff des juristischen Rechts. Als juristische Rechte werden solche Rechte verstanden, die gegen jemanden in Anspruch genommen werden können.⁴ Sie müssen geltend und rechtswirksam sein.⁵

Die sie gewährenden Normen werden inhaltlich von dem jeweiligen Normsetzer gestaltet.⁶

Juristische Rechte entstehen durch Rechtssetzung.⁷ Ihre

¹ Fremuth, Michael-Lysander, Menschenrechte Grundlagen und Dokumente, 2015, S. 77; Haratsch, Andreas, Die Geschichte der Menschenrechte, 4. Auflage, 2010, S. 43.

² Borowski, Martin, Menschenrechte und Grundrechte, in: Die Rektorskommission Studium Generale (Hrsg.), Menschenrechte – Für wen?, 2019, S. 11 (12); Schilling, Theodor, Internationaler Menschenrechtsschutz, 2. Auflage, 2010, S. 4; Hillgruber, in: BeckOK Grundgesetz, 48. Edition, 2021, Art. 1 Rn. 55; Herdegen, in: Maunz/Dürig Grundgesetzkommentar, 94. Ergänzungslieferung, 2021, Art. 1 Rn. 24 ff.

³ Alexy, Robert, Die Institutionalisierung der Menschenrechte im demokratischen Verfassungsstaat, in: Gosepath, Stefan/Lohmann, Georg (Hrsg.), Philosophie der Menschenrechte, 1998, S. 244 (246).

⁴ Kervégan, Jean-François, Gibt es moralische Rechte?, in: Sandkühler, Jörg (Hrsg.), Recht und Moral, 2010, S. 49 (49 ff).

⁵ Bäcker, Carsten, Menschenrechte zwischen Recht und Richtigkeit, in: Borowski, Martin/Paulson, Stanley L./Sieckmann, Jan-Reinard (Hrsg.), Rechtsphilosophie und Grundrechtstheorie, 2017, S. 185 (199).

⁶ Bäcker, in: Rechtsphilosophie und Grundrechtstheorie (Fn. 5), S. 185 (199).

⁷ Bäcker, in: Rechtsphilosophie und Grundrechtstheorie (Fn. 5), S. 185 (187).

Geltung wird durch ein institutionelles System in ihrem entsprechenden Geltungsbereich zu ihrem Geltungszeitraum sichergestellt.⁸ Im Rahmen dessen können sie dann auch mit legitimem Zwang durchgesetzt werden.⁹ Juridische Rechte sind also solche, die durch ein Rechtssystem geschaffen und in diesem durchgesetzt werden können. Rechte, die diese Kriterien nicht erfüllen, sind folglich nicht-juridisch.

III. Differenzierung von juristischen Rechten und Menschenrechten

Um festzustellen, inwiefern Menschenrechte nicht-juristisch sind, ist zu untersuchen, wie sie sich von juristischen Rechten unterscheiden. Diese Untersuchung erfolgt durch die Betrachtung der Punkte, an denen sich Menschenrechte anders als juristische Rechte verhalten. Zunächst betrachtet wird dabei ihr Träger- und Adressatenkreis (1.), gefolgt von ihrer prioritären Stellung (2.), ihrem Geltungsgrund (3.) und letztlich ihrer Durchsetzbarkeit (4.).

1. Träger- und Adressatenkreis

Die Träger- und Adressatenkreise eines Rechts beschreiben die Beziehung, in welcher ein Recht gilt. Jemand, der weder Träger noch Adressat eines Rechts ist, wird von diesem nicht betroffen.¹⁰

Der Trägerkreis eines Rechts beschreibt die Personen, welche es innehaben.¹¹ Der Trägerkreis der Menschenrechte besteht aus allen Menschen. Dies drückt sich neben ihrem Namen im Universalitätsaspekt der hier verwendeten Definition aus. Entscheidend ist darüber hinaus, dass sie nicht nur jedem Menschen, sondern jedem Menschen ohne etwaige Voraussetzungen, das heißt unabhängig von jedweder Art eines Erwerbstitels allein aus der Qualität des Menschseins an sich, zukommen.¹²

Juristische Rechte gelten dagegen nur in ihrem Rechtssystem und haben deswegen begrenzte personelle Trägerkreise.

Menschenrechte sind fundamentale Rechte. Fundamental sind solche Rechte, welche bei Missachtung, also Verletzung oder Nichtbefriedigung, entweder den Tod, schweres Leiden oder ein Betroffensein des Kernbereichs der Autonomie zur Folge haben.¹³ Juristische Rechte können hingegen mannigfaltige Rechtsgegenstände zum Inhalt haben. Ein universeller personeller Trägerkreis würde letzteren die damit einhergehende Flexibilität nehmen.

Darüber hinaus werden juristische Rechte von einem Normsetzer erlassen und gelten nur in einem dafür bestimmten Geltungsraum. Dieser kann zwar sehr groß sein, ist aber zwangsläufig begrenzt, zum Beispiel durch ihren Geltungszeitraum oder regelmäßig auch durch die territorialen Grenzen des Normsetzers.

Juristische Rechte kommen ihren Trägern überdies auch nicht aus ihrer Qualität als Mensch heraus zu, sondern werden von der entsprechenden Rechtsordnung zugeteilt.¹⁴ Zwar überschneiden sich ihre Trägerkreise teilweise, es kann jedoch kein juristisches Recht mit einem unbegrenzten Trägerkreis geben. Der personelle Trägerkreis von Menschenrechten ist also notwendigerweise immer größer als der juristischer Rechte.

Der Adressatenkreis eines Rechts umfasst diejenigen Personen, gegenüber welchen der Träger sein Recht geltend machen kann.¹⁵ Als universale Rechte gelten Menschenrechte gegenüber jedem. Sie gelten damit als Rechte aller gegen alle.¹⁶ Aus diesem Grund werden sie auch als Rechte *erga omnes* bezeichnet.¹⁷ Auch unter juristischen Rechten gibt es Rechte der einzelnen gegen alle. Ihr Adressatenkreis ist jedoch zwangsläufig an die sie gewährende Rechtsordnung und ihre Geltungsvoraussetzungen gebunden.

Dieser Unterschied wird besonders deutlich, wenn die Auswirkungen dieser doppelten Universalität von sowohl Träger- als auch Adressatenkreis aus betrachtet werden. Da Menschenrechte „Rechte aller gegen alle“ sind, entfalten sie somit bereits im zwischenmenschlichen Verhältnis Wirkung.¹⁸ Dies bedeutet, dass sie, um zu wirken, nicht die juristische

⁸ *Engi, Lorenz*, Sind Menschenrechte moralische oder juristische Rechte?, in: *Ancilla Iuris*, Special Issue: International Law and Ethics, 2012, S. 135 (135).

⁹ *Lohmann, Georg*, Zur moralischen, juristischen und politischen Dimension der Menschenrechte, in: *Sandkühler, Jörg* (Hrsg.): *Recht und Moral*, 2010, S. 135 (142).

¹⁰ *Alexy*, in: *Philosophie der Menschenrechte* (Fn. 3), S. 244 (245 f).

¹¹ *Ebd.*

¹² *Alexy*, in: *Philosophie der Menschenrechte* (Fn. 3), S. 244 (247); *Ozar, David*, Rights, What they are and where they come from, in: *Gini, A.R./Ozar, David/Werhane, Patricia* (Hrsg.), *Philosophical Issues in Human Rights Theories and Applications*, 1986, S. 3 (8); Vertiefend zur Frage wie das Kriterium des Menschen zu definieren ist, wann das Menschsein beginnt und endet: *Roller, Martina*, Die Rechtsfähigkeit des Nasciturus, 2013, S. 36 ff; *Ingelfinger, Ralph*, Grundlagen und Grenzbereich des Tötungsverbots, 2004, S. 7 ff.

¹³ *Alexy*, in: *Philosophie der Menschenrechte* (Fn. 3), S. 244 (251).

¹⁴ Diese Zuteilung kann dabei auch anhand von Kriterien wie dem Menschsein erfolgen. Selbst in diesem Fall würde sich die juristische Geltung jedoch aus dem System ableiten, dieses würde im Zweifelsfall nur an ein vor-juristisches Recht anknüpfen und dieses im Rahmen seiner Wirkungssphäre juristisch gewähren.

¹⁵ *Alexy*, in: *Philosophie der Menschenrechte* (Fn. 3), S. 244 (245 f).

¹⁶ *Campbell, Tom*, Human rights: Moral or legal?, in: *Kinley, David/Sandurski, Wojciech/Walton, Kevin* (Hrsg.), *Human Rights Old Problems, New Possibilities*, 2013, S. 1 (3); *Borowski*, in: *Menschenrechte – Für wen?* (Fn. 2), S. 11 (20).

¹⁷ *Alexy*, in: *Philosophie der Menschenrechte* (Fn. 3), S. 244 (248); *Borowski*, in: *Menschenrechte – Für wen?* (Fn. 2), S. 11 (20).

¹⁸ *Borowski*, in: *Menschenrechte – Für wen?* (Fn. 2), S. 11 (20).

Konstruktion eines Staates voraussetzen.¹⁹

Somit unterscheiden sich Menschenrechte von juristischen Rechten im Rahmen der Betrachtung ihres Träger- und Adressatenkreises ganz wesentlich durch die Universalität (doppelte Universalität). Juristische Rechte sind dagegen hinsichtlich ihres Träger- und Adressatenkreises flexibel, aber begrenzt. Sie können dabei zwar große Ausmaße annehmen, jedoch niemals universell gelten.

2. Priorität

Die Priorität der Menschenrechte räumt ihnen – nach ihrem Selbstverständnis – ein, vor dem positiven Recht zu stehen, und als Messlatte für dieses zu dienen.²⁰ Recht, das nicht mit ihnen im Einklang steht, ist illegitim.²¹ Die Beachtung der Menschenrechte ist dementsprechend eine notwendige Legitimitätsbedingung positiven Rechts. Diese Form der Priorität wird schwache Priorität genannt.²²

Neben dieser Form der Priorisierung der Menschenrechte wird zum Teil vertreten, dass Rechtsnormen, die einer inhaltlichen Messung an den Menschenrechten nicht standhalten, nicht nur illegitim sind, sondern auch ihren Rechtscharakter und/beziehungsweise ihre -geltung verlieren (starke Priorität).²³

Dieser Meinungsstreit muss hier nicht entschieden werden, da bereits die sogenannte schwache Priorität vorliegend den entscheidenden Punkt aufzeigt:

Menschenrechte sind jedem Recht vorgelagert und messen es inhaltlich. Zwar existieren auch juristische Normen, an denen sich der Inhalt von anderen Normen misst. Diese gelten aber nur für ihr jeweiliges Rechtssystem. Jedem Rechtssystem vorgelagert sind aber die Menschenrechte und bilden damit einen universalen Prüfmaßstab.

Insoweit sind Menschenrechte in diesem Punkt nicht-juristisch,

da sich jedes, auch höchstrangiges, juristisches Recht an ihnen messen lassen muss.

3. Geltungsgründe

Ein weiterer Punkt, an dem juristische Rechte und Menschenrechte auseinanderfallen, ist ihr Geltungsgrund. Menschenrechte im vorliegenden Verständnis gehören zu den moralischen Rechten.²⁴ Ein moralisches Recht gilt dann, wenn es für jeden, der sich einer moralischen Begründung nicht verschließt, gerechtfertigt werden kann.²⁵ Als moralische Rechte gelten Menschenrechte mithin auch, wenn sie faktisch nicht anerkannt oder befolgt werden.²⁶

Nach dem juristischem Geltungsbegriff gelten (Rechts-)Normen dann, wenn sie ordnungsgemäß gesetzt wurden²⁷ und ein Mindestmaß an sozialer Geltung oder zumindest die Chance hierauf aufweisen.²⁸

Die Geltungsgründe beider Rechtsarten sind folglich essentiell verschieden. Im Hinblick darauf, dass es sich bei den Menschenrechten um moralische Normen handelt, sind sie somit nicht juristisch.

4. Durchsetzbarkeit

Ein zwangsläufig wichtiger Aspekt eines jeden Rechts ist seine Durchsetzbarkeit. Menschenrechten als moralischen Rechten stehen nur sehr begrenzte Sanktionsmöglichkeiten zur Durchsetzung zur Verfügung.²⁹ Eine Erzwingung ihrer Einhaltung kommt aus ihnen selbst mithin nicht in Betracht.³⁰ Kritiker der Konzeption moralischer Rechte werfen Menschenrechten dementsprechend vor, wirkungslos zu sein.³¹ Aus diesem Grund wird teilweise vertreten, dass ihnen notwendigerweise ein Auftrag zur Institutionalisierung oder Positivierung, also Wandlung in juristische Rechte, innewohnt.³²

¹⁹ Ebd.

²⁰ Gosepath, Stefan, Universalität der Menschenrechte - Ein Erklärungsansatz, in: Lohmann, Georg/Nooke, Günter/Wahlers, Gerhard (Hrsg.), Gelten Menschenrechte universal? Begründungen und Infragestellungen, Freiburg 2008, S. 195 (198); Fremuth (Fn. 1) S. 30.

²¹ Alexy, in: Philosophie der Menschenrechte (Fn. 3), S. 244 (252); Borowski, in: Menschenrechte – Für wen? (Fn. 2), S. 11 (21).

²² Alexy, in: Philosophie der Menschenrechte (Fn. 3), S. 244 (252).

²³ Alexy, in: Philosophie der Menschenrechte (Fn. 3), S. 244 (253); Bäcker, Carsten, Gerechtigkeit im Rechtsstaat, 2015, S. 286 ff.

²⁴ Alexy, in: Philosophie der Menschenrechte (Fn. 3), S. 244 (249).

²⁵ Alexy, Robert, Menschenrechte ohne Metaphysik?, DZPh 2004, S. 15 (16).

²⁶ Gosepath, Stefan, Sinn der Menschenrechte, in: Klein, Eckart/Menke, Christoph/Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam (Hrsg.), Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig?, 2005, S. 21 (23).

²⁷ Kelsen, Hans, Reine Rechtslehre, 2. Auflage, 1960, S. 354.

²⁸ Hart, H. L. A., The Concept of Law, 3. Auflage, 2012, S. 201; Alexy, Robert, Begriff und Geltung des Rechts, Erweiterte Neuausgabe, 2020, S. 142 ff.; Zur Vertiefung der diesem Verständnis zugrundeliegenden Thematik des Rechtspositivismus: Hilgendorf, Eric/Joerden, Jan (Hrsg.), Handbuch der Rechtsphilosophie, 2. Auflage, 2021, S. 17 ff.; Auer, Marietta, Normativer Positivismus – Positivistisches Naturrecht. Zur Bedeutung von Rechtspositivismus und Naturrecht jenseits von Rechtsbegriff und Rechtsethik, in: Andreas Heldrich u.a. (Hrsg.), Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris zum 70. Geburtstag, Band II, 2007, S. 931 (935 ff.).

²⁹ Lohmann, in: Recht und Moral (Fn. 9), S. 135 (141 f).

³⁰ Lohmann, Georg, Die Menschenrechte: moralisch, rechtlich und politisch gesehen, Vortrag an der Southeast University, Nanjing 2008, S. 2 f.; Borowski, in: Menschenrechte – Für wen? (Fn. 2), S. 11 (28).

³¹ Pauer-Studer, Herlinde, Menschenrechte zwischen Moralisierung und politischer Instrumentalisierung, in: Sandkühler, Jörg (Hrsg.), Recht und Moral, 2010, S. 151 (152).

³² Borowski, in: Menschenrechte – Für wen? (Fn. 2), S. 11 (28).

Demgegenüber definieren sich juristische Rechte unter anderem über ihre Durchsetzbarkeit. Juristische Rechte müssen geltend und rechtswirksam sein. In diesem Kontext werden moralische Rechte deshalb auch als *schwache* Rechte im Vergleich zu den *starken* juristischen Rechten bezeichnet.³³

Hierin liegt die entscheidende Differenzierung zwischen beiden Rechtstypen. Menschenrechte sind also insofern nicht-juristische Rechte, als dass sie grundsätzlich aus sich selbst heraus nicht durchsetzbar sind.

IV. Fazit

In den untersuchten Aspekten zeigt sich, dass sich Menschenrechte ihrer Natur nach regelmäßig anders verhalten als juristische Rechte:

- Ihr Träger- und Adressatenkreis ist universell.
- Sie sind – nach ihrem Selbstverständnis – prioritär gegenüber jeder Rechtsordnung.
- Sie sind ihrer Rechtsnatur nach moralisch und bedürfen einer Begründung.
- Sie sind aus sich selbst heraus nicht durchsetzbar.

C. Der instrumentelle Begründungsansatz der Menschenrechte

Menschenrechte als nicht-juristische Rechte sind moralische Rechte. Moralische Rechte müssen, um gelten zu können, begründbar sein.³⁴ Eine solche Begründung könnte unter Rückgriff auf den Utilitarismus anhand einer instrumentellen Begründung möglich sein.

Ein solcher im Kern utilitaristischer Ansatz könnte dabei besonders unter dem Aspekt vielversprechend sein, als dass er besonders rational ist und zu seiner Geltung keine metaphysischen Elemente heranziehen muss.³⁵

Notwendigerweise muss zunächst ein Begründungsstandard festgesetzt werden (I.). Anschließend werden der Utilitarismus und seine Ausprägungsformen erläutert (II.). Darauf folgend wird die Kategorie der instrumentellen Begründungen dargestellt (III.) und in spezifischen Ausprägungen untersucht

(IV.). Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden dann unter Rückgriff auf den Utilitarismus zusammengefasst (V.).

I. Begründungsstandard

Menschenrechte als nicht-juristische Rechte müssen, um Wirkung zu entfalten, begründbar sein.³⁶ Ohne eine Begründung wären Menschenrechte, zumindest nach *Robert Alexy*, lediglich eine Illusion.³⁷ Der schottische Philosoph *Alasdair MacIntyre* formulierte dies bildhaft in der Weise, dass der Glaube an Menschenrechte zwangsläufig Hand in Hand mit dem an Hexen und Einhörner gehe.³⁸

Zunächst ist festzulegen, welcher Maßstab an eine Begründung zu richten ist. Eine Begründung gilt dann als erfolgreich, wenn sie sich gegenüber jedem rational denkenden Menschen, der sich ihrer nicht vollkommen verweigert, rechtfertigen lässt.³⁹ Entscheidend ist dabei, wann genau ein Mensch rational ist. Ein Mensch ist rational, wenn er rationale Entscheidungen trifft. Eine Entscheidung ist dann rational, wenn sie in dem Rahmen, in dem sie getroffen wird, das objektiv bestmögliche Ergebnis liefert.⁴⁰ Dabei werden die Interessen des Individuums mit einbezogen.⁴¹ Diese Rationalitätskonzeption hat ihre Wurzeln in der Wirtschaftstheorie des 20. Jahrhunderts, nach welcher die rationale Entscheidung insofern diejenige ist, welche die dominanteste beziehungsweise erfolgreichste Strategie verfolgt.⁴² Ein Mensch, der eine rationale Entscheidung trifft, ist dann rational. Der als Referenzpunkt dienende rationale Mensch wird dementsprechend unter verschiedenen Optionen diejenige wählen, welche objektiv die bestmögliche ist. Dies ist insofern relevant, als dass diese Entscheidung auch unmoralisch beziehungsweise egoistisch sein kann.

Der im Folgenden anzulegende Begründungsstandard orientiert sich daher an einem Menschen, der unter verschiedenen Optionen immer diejenige wählt, welche unter Berücksichtigung seiner Interessen, die für ihn bestmögliche ist. Moralische Bewertungen spielen dabei keine Rolle.

II. Utilitarismus

Der Utilitarismus in seiner klassischen Form wurde im 19. Jahrhundert von *Jeremy Bentham* ausgearbeitet.⁴³ Die ihm zugrundeliegende Abwägung zwischen Nutzen und Schaden

³³ Lohmann, in: *Recht und Moral* (Fn. 9), S. 135 (142).

³⁴ Alexy, in: *Philosophie der Menschenrechte* (Fn. 3), S. 244 (249).

³⁵ Alexy, *DZPh* 2004, S. 15 (18).

³⁶ Fremuth (Fn. 1), S. 87; Alexy, *DZPh* 2004, S. 15 (16).

³⁷ Alexy, *DZPh* 2004, S. 15 (16).

³⁸ MacIntyre, *Alasdair*, *After Virtue a study in moral theory*, 1981, S. 67.

³⁹ Alexy, *DZPh* 2004, S. 15 (16).

⁴⁰ John Finnis, in: *Oxford Handbook of Jurisprudence and Philosophy of Law*, 2004, S. 40.

⁴¹ Ebd.

⁴² Ebd.

⁴³ Adomeit, *Klaus/Mohr, Jochen*, *Rechts- und Wirtschaftsphilosophie*, 4. Auflage, 2017, S. 272.

existiert jedoch schon seit der Zeit des Hellenismus.⁴⁴ Der Name Utilitarismus geht auf das lateinische „utilis“ für „nützlich“ zurück.⁴⁵ Das entscheidende Merkmal des Utilitarismus ist das sogenannte Nützlichkeitsprinzip.⁴⁶ Nach dem Nützlichkeitsprinzip ist von mehreren Optionen diejenige zu wählen, welche den größten Gesamtnutzen hat.⁴⁷ Nützlich ist dabei grundsätzlich alles, was entweder Glück beziehungsweise Freude bei einem Menschen hervorruft, oder Leid beziehungsweise Unglück verhindert.⁴⁸ Der Gesamtnutzen wird im Rahmen einer Gesamtbilanz über die verursachte Freude und das verursachte Leid unter Berücksichtigung der Anzahl der durch die Maßnahme Betroffenen, der Dauer, der Gewissheit und Nähe ermittelt.⁴⁹

Auf die Frage, worauf das Nützlichkeitsprinzip anzuwenden ist, haben sich zwei Unterformen des Utilitarismus gebildet: der ursprünglich von *Bentham* selbst entwickelte Handlungsutilitarismus (1.) und der von seinem Schüler *John Stuart Mill* entwickelte Regelutilitarismus (2.).

1. Handlungsutilitarismus

Der Handlungsutilitarismus stellt bei der Ermittlung der Gesamtbilanz auf die konkreten Folgen der individuellen Handlung ab.⁵⁰ Das Nützlichkeitsprinzip findet so direkte Anwendung. Kritisiert wird daran, dass moralische Normen, wenn überhaupt, dann nur auf eine richtungsweisende Art Anwendung finden.⁵¹ Das Verhältnis des Handlungsutilitarismus zu jeglicher Art subjektiver Rechte ist dementsprechend immer angespannt.⁵² Wahrung der Rechte steht dabei immer unter der Prämisse der optimalen Gesamtbilanz des Glücks der größtmöglichen Anzahl von Personen.⁵³ Dies ist auch insofern konsequent mit *Benthams* Ansichten, da dieser jede Art von natürlichen oder moralischen Rechten ablehnte.⁵⁴ Da das Nützlichkeitsprinzip für die Handlung direkt gilt, ist diese Form des Utilitarismus mit der Annahme von an sich unabdingbaren subjektiven Rechten unvereinbar und eignet sich so nicht für die Begründung von

Menschenrechten.

2. Regelutilitarismus

Einen alternativen Ansatz zum Handlungsutilitarismus stellt der Regelutilitarismus dar. Dieser wurde ursprünglich von *Mill* formuliert.⁵⁵ Im Rahmen des Regelutilitarismus wird zunächst geprüft, ob die Handlung den Voraussetzungen einer Regel beziehungsweise Norm entspricht.⁵⁶ Diese Regel wird dann durch die Applikation des Nützlichkeitsprinzips auf die generelle Eignung für alle von ihr Betroffenen geprüft.⁵⁷ Eine Handlung ist dann gemäß des Regelutilitarismus korrekt, wenn sie den Voraussetzungen der dem Nützlichkeitsprinzip entsprechenden Norm entspricht. Das Nützlichkeitsprinzip wirkt so für die Handlung nur indirekt.⁵⁸

Da der Regelutilitarismus anders als der Handlungsutilitarismus die jeweils herangezogene Norm einer Nützlichkeitsprüfung unterzieht, schließt er die Menschenrechte als absolute Rechte nicht aus und kann so mit ihnen koexistieren.⁵⁹ Es bleibt daher an dieser Stelle festzuhalten, dass auf der abstrakt objektiven Ebene nur der Regelutilitarismus zur Begründung der Menschenrechte in Betracht kommt. Mithilfe der nachfolgend dargestellten instrumentellen Begründungen soll geprüft werden, inwieweit das Nützlichkeitsprinzip auch auf der subjektiv-individuellen Ebene zur Begründung der Menschenrechte herangezogen werden kann.

III. Kategorie der instrumentellen Begründungen

Der Grundgedanke jeder instrumentellen Begründung der Menschenrechte als nicht-juridische Rechte ist die Anerkennung dieser als Notwendigkeit zur individuellen Nutzenmaximierung.⁶⁰ Die Kategorie der instrumentellen Begründungen überschneidet sich insofern mit den Gedanken des Utilitarismus. Ihr liegt wie dem Utilitarismus in ihrem Kern eine Nutzenabwägung zugrunde. Diese Nutzenabwägung ist dabei der Gesamtbilanzierung, die der Utilitarismus im Rahmen

⁴⁴ Lasars, Wolfgang, Die klassisch-utilitaristische Begründung der Gerechtigkeit, 1982, S. 32.

⁴⁵ Köhler, Michael, Recht und Gerechtigkeit, S. 78.

⁴⁶ Mahlmann, Matthias, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 4. Auflage, 2017, S. 146/Rn. 1.

⁴⁷ Mahlmann, (Fn. 46), S. 146/Rn. 1.

⁴⁸ Pazos, Manuel, Die Moralphilosophie John Stuart Mills Utilitarismus, 1999, S. 74 f.

⁴⁹ Pazos (Fn. 48), S. 43.

⁵⁰ Mittelstraß, Jürgen (Hrsg.), Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Band 4, 1996, S. 461.

⁵¹ Lasars (Fn. 44), S. 34.

⁵² Gibbard, Allan, Utilitarianism and Human Rights, in: Paul, Ellen/Paul, Jeffrey/Miller, Fred (Hrsg.), Human Rights, 1984, S. 92 (93).

⁵³ Hassemer, Winfried/Neumann, Ulfrid/Saliger, Frank (Hrsg.), Einführung in die Rechtsphilosophie der Gegenwart, 9. Auflage, 2016, S. 171.

⁵⁴ Walton, Kevin, Human rights as moral rights, in: Kinley, David/Sandurski, Wojciech/Walton, Kevin (Hrsg.), Human Rights Old Problems, New Possibilities, 2013, S. 27 (27); Bedau, Hugo, "Anarchical Fallacies", Bentham's Attack on Human Rights, HRQ 2000, S. 261 (263).

⁵⁵ Mittelstraß (Fn. 50), S. 461 f.

⁵⁶ Hoerster, Norbert, Utilitaristische Ethik und Verallgemeinerung, 1977, S. 25; Lasars (Fn. 44), S. 34.

⁵⁷ Köhler (Fn. 45), S. 80.

⁵⁸ Gray, John, Indirect Utility and Fundamental Rights, in: Paul, Ellen/Paul, Jeffrey/Miller, Fred (Hrsg.), Human Rights, 1984, S. 73 (74).

⁵⁹ Gibbard, in: Human Rights (Fn. 49), S. 92 (92 f.).

⁶⁰ Alexy, DZPh 2004, S. 15 (18).

des Nützlichkeitsprinzips fordert, nicht unähnlich. Ein Grund, von einem anderen Nutzenbegriff als dem für den Utilitarismus verwendeten auszugehen, ist auch insofern nicht ersichtlich, als dass dieser dem eines rationalen Menschen entspricht. Da die Sichtweise eines rationalen Mensch der hier verwendete Begründungsstandard ist, sind beide mithin als identisch zu verstehen. Nutzen ist also auch im Rahmen der instrumentellen Begründung weit zu verstehen.

Der Punkt, an dem sich beide jedoch auseinander bewegen, ist das Objekt der Bilanzierung. Im Rahmen der instrumentellen Begründung geht es dabei um die Bilanz für das jeweilige Individuum. Ein rationaler Mensch kann dabei auch egoistisch handeln. Für ihn ist lediglich das Verhalten rational, welches seinen eigenen Nutzen maximiert. Zur Begründung der Menschenrechte kann ein solches Verhalten nur dann herangezogen werden, wenn deren Respektierung zur Maximierung des eigenen individuellen Nutzens beiträgt.

Eine solche interessenbezogene Begründung hätte den Vorteil, dass sie ohne umstrittene metaphysische beziehungsweise religiöse Überzeugungen auskäme.⁶¹ Menschenrechte bekämen so ein metaphysikfreies, rein rationales Fundament.⁶²

Eine instrumentelle Begründung der Menschenrechte kommt also in Betracht, wenn diese objektiv geeignet sind dazu beizutragen, den individuellen Nutzen eines jeweiligen Individuums zu maximieren.

IV. Verschiedene Ausprägungen instrumenteller Begründungen

Instrumentelle Begründungen gibt es in verschiedenen Ausprägungen.

Als erstes soll hier ein Ansatz nach dem *Do-ut-des-Prinzip* untersucht werden (1.), anschließend der Ansatz von *James M. Buchanan* im Rahmen des sogenannten Sklavenvertrages (2.) und abschließend die Begründung von *David Gauthier*, welche er im Rahmen von „Morals by Agreement“ erläutert (3.).

1. Menschenrechte nach dem *Do-ut-des-Prinzip*

Das erste Beispiel einer instrumentellen Begründung der Menschenrechte ist das, was im Folgenden die Herleitung nach dem *Do-ut-des-Prinzip* genannt wird. Zunächst soll der Ansatz dargestellt (a) und dann gewürdigt werden (b).

a) Darstellung

Das *Do-ut-des-Prinzip* geht auf die antiken Römer zurück und bedeutet „Ich gebe, damit du gibst“.⁶³ Es findet seine prominenteste Anwendung im Rahmen des Zivilrechts. Überträgt man dieses Prinzip auf die Gewährung der Menschenrechte, erhält man das, was von *Alexy* als „primitiver Ansatz der instrumentellen Begründung“ bezeichnet wird.⁶⁴ Menschenrechte werden dementsprechend von einem Individuum deshalb anerkannt, damit andere auch wiederum seine eigenen Menschenrechte anerkennen. Beispielhaft erkennt A das Recht auf Leben des B an, damit dieser im Gegenzug das Recht auf Leben des A respektiert.

b) Würdigung

Der Ansatz erscheint auf den ersten Blick schlüssig. An dem vorherigen Beispiel festhaltend kann A seinen Nutzen maximieren, indem er das Menschenrecht auf Leben des B anerkennt und andersherum der B ebenso. Unbefriedigend ist dieser Ansatz jedoch dann, wenn man ihn auf komplexere Sachverhalte anzuwenden versucht.

Unzureichend ist dieser Ansatz beispielsweise, wenn sich die jeweiligen Individuen zu stark unterscheiden. So können Einzelne ihren Nutzen in Form der Rechtswahrnehmung maximieren, obwohl oder gerade, weil sie die Rechte anderer ignorieren, ohne dass diese dies abwehren oder sanktionieren könnten.⁶⁵ Das vorgenannte Beispiel ließe sich derart abwandeln, dass A deutlich mächtiger wäre als B. Wenn A so mächtig wäre, dass B dessen Rechte gar nicht gefährden könnte, hätte A rein rational betrachtet unter der Prämisse der Nutzenmaximierung keinen Grund mehr, Rechte des B zu respektieren. Denn das, was er im Gegenzug von B erhalten könnte, die Anerkennung seiner Rechte, hat keinen Wert mehr für A. B hätte gar nicht die Möglichkeit diese zu verletzen, geschweige denn eine Verletzung seiner Rechte durch den A zu sanktionieren.

Ein weiteres Problem tritt dann auf, wenn einer von beiden, entweder A oder B, kein Interesse an einem Recht hat. Dann hat der andere wiederum keinen Anerkennungsanreiz, da es ihm ja nicht auf die Anerkennung seines korrespondierenden Rechts durch andere ankommt.

Das *Do-ut-des-Prinzip* ist mithin nicht geeignet, die Menschenrechte umfassend zufriedenstellend zu begründen.

⁶¹ *Pauer-Studer*, in: *Recht und Moral* (Fn. 30), 2010, S. 151 (154).

⁶² *Alexy*, *DZPh* 2004, S. 15 (18).

⁶³ *Liebs, Detlef*, *Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter*, 7. Auflage, 2007, S. 69.

⁶⁴ *Alexy*, *DZPh* 2004, S. 15 (18).

⁶⁵ *Alexy*, *DZPh* 2004, S. 15 (18).

2. Sklavenvertrag nach *Buchanan*

Der US-amerikanische Ökonom *Buchanan* formulierte in seinem 1975 erschienenen Buch „The Limits of Liberty: Between Anarchy and Leviathan“ einen subtilen instrumentellen Ansatz zur Begründung der Menschenrechte.⁶⁶ Dieser soll ebenfalls zunächst dargestellt (a) und dann gewürdigt werden (b).

a) Darstellung

Buchanan beschreibt in seinem Werk unter anderem stark abstrahiert das Zustandekommen von Rechten.⁶⁷ Im Rahmen dieser Analyse haben Individuen bei ihm keine Güter oder Ressourcen.⁶⁸ Sie definieren sich dagegen über eine Nutzenfunktion auf der einen und eine Produktionsfunktion auf der anderen Seite.⁶⁹ Mit der Nutzenfunktion bemisst das Individuum dabei den Wert seiner Güter und mit der Produktionsfunktion die Rate, mit welchem es, durch Einsatz der alten, neue Güter gewinnen kann.⁷⁰

Als Ausgangspunkt dieses Szenarios wählt *Buchanan* die Anarchie.⁷¹ Im Rahmen der Anarchie werden dann die Einwirkungen der menschlichen Interaktion auf ihre Nutzengewinnung analysiert.⁷² *Buchanan* geht dabei nicht davon aus, dass die Individuen gleich sind, sondern dass möglicherweise auch wesentliche Unterschiede, zum Beispiel in ihrer Physiologie, zwischen ihnen bestehen.⁷³ Diese Unterschiede können dabei auch so große Ausmaße annehmen, dass ein Individuum zum Beispiel in der Lage ist, das Leben eines anderen zu beenden.⁷⁴

Zunächst erläutert er das Aufeinandertreffen zweier gleicher Individuen.⁷⁵ Beide produzieren bis dato genug, um sich selbst zu versorgen und legen etwaige Überschüsse als Lager an.⁷⁶

Individuen verstehen sich gegenseitig zunächst als einen Teil ihrer jeweiligen Umwelt, mit welcher sie zur Produktivitätsmaximierung interagieren.⁷⁷ Diese Interaktion sieht dabei zunächst so aus, dass sie dem jeweils anderen die schon gewonnenen und verstaubten Überschüsse entwenden.⁷⁸ Als direkte Reaktion darauf beginnen sie, einen Teil ihrer Produktivitätskapazitäten darauf zu verwenden, das bereits Erlangte durch etwaige Schutz- oder Tarnvorrichtungen zu sichern.⁷⁹ Durch diese Bemühungen wird die Produktivität des jeweils Plündernden durch dessen Aufwandserhöhung dann gesenkt.⁸⁰ Letztlich geht *Buchanan* davon aus, dass sich dieses Verhalten langfristig an einem Fixpunkt einpendelt.⁸¹ Dieser Fixpunkt stellt dann ein natürliches Gleichgewicht zwischen Menschen in der Anarchie dar.⁸² Jede Abweichung würde zwangsläufig zu Produktivitätseinbußen bei einem von beiden führen, da es ineffizienter wäre als die Akquise neuer Güter aus der restlichen Umwelt.⁸³

Sobald sich dieses natürliche Gleichgewicht eingependelt hat, haben beide Parteien eine Grundlage, von der aus sie verhandeln können.⁸⁴ Ergebnis dieser Verhandlung ist zwischen zwei rationalen Individuen eine Art „Abrüstungsvertrag“.⁸⁵ Grund dafür ist, dass bei beiderseitigem Verzicht auf Raub- und Verteidigungshandlungen dieser Aufwand ohne Einbußen in Produktivität umgewidmet werden kann.⁸⁶

Buchanan hält jedoch auch noch eine weitere Lösung für möglich: Für den Fall, dass zwei Individuen aufeinandertreffen, deren Machtdifferenz groß genug ist, das jeweils andere zu vernichten, ergibt sich daraus die Möglichkeit, exklusiven Zugang zur Umwelt zu erhalten.⁸⁷ Unter dem Gesichtspunkt der Nutzenmaximierung wäre aber eine Vernichtung des anderen

⁶⁶ *Alexy*, DZPh 2004, S. 15 (19).

⁶⁷ *Petersen, Thomas*, James M. Buchanans „The Limits of Liberty“ und G.W.F. Hegels „Rechtsphilosophie“, Diskussionsschriften Philosophisches Seminar der Universität Heidelberg 1992, S. 2.

⁶⁸ *Buchanan, James*, The Limits of Liberty Between Anarchy and Leviathan, 1975, S. 55.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ *Buchanan* (Fn. 68), S. 55 ff.

⁷² *Buchanan* (Fn. 68), S. 59 f.

⁷³ *Buchanan* (Fn. 68), S. 55.

⁷⁴ *Buchanan* (Fn. 68), S. 59.

⁷⁵ *Buchanan* (Fn. 68), S. 55 f.

⁷⁶ *Buchanan* (Fn. 68), S. 56.

⁷⁷ *Buchanan* (Fn. 68), S. 55 f.

⁷⁸ *Buchanan* (Fn. 68), S. 56.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ *Buchanan* (Fn. 68), S. 57 f.

⁸² Ebd.

⁸³ *Buchanan* (Fn. 68), S. 58.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ *Buchanan* (Fn. 68), S. 59.

⁸⁶ *Buchanan* (Fn. 68), S. 59; *Kodalle, Klaus-Michael*, Zwischen Anarchie und Leviathan. Eine kritische Paraphrase zu James M. Buchanan, STAAT 1979, S. 563 (565 f.).

⁸⁷ *Buchanan* (Fn. 68), S. 59.

fehlgeleitet.⁸⁸ Vielmehr liegt nach *Buchanan* die Produktivitätsmaximierung nicht in der Vernichtung, sondern in der Unterjochung des anderen.⁸⁹ Er argumentiert insofern, dass die Erlaubnis für den Stärkeren zu arbeiten und diesem die Produktionskraft des Schwächeren zukommen zu lassen, für beide im Rahmen der Nutzenfunktion besser ist.⁹⁰ Beide schließen einen Sklavenvertrag. Der Schwächere darf weiterleben und der Stärkere hat Zugriff auf die nicht lebensnotwendige Produktionskapazität des Schwächeren.⁹¹ Beide können damit im Vergleich zur Anarchie ihren Nutzen maximieren.⁹²

Der Stärkere erkennt damit zumindest das Recht auf Leben des Schwächeren an.

b) Würdigung

Der Sklavenvertrag begründet mithin ein Recht auf Leben. Ein rationaler stärkerer Mensch wird dieses auch nicht verletzen, da eine Verletzung zwangsläufig zum Wegfall der Produktionsleistung des Schwächeren führen würde. Dieses würde den Nutzen für den Stärkeren verringern.

Diese Begründung ist nicht nur für das Recht auf Leben anwendbar. Die Gewährung weiterer Rechte, wie zum Beispiel Ruhepausen oder medizinische Versorgung, ist grundsätzlich mit demselben Begründungsmuster möglich. Einzige Voraussetzung ist dabei, dass sie die Produktionsfähigkeit des Schwächeren im Ergebnis zugunsten des Stärkeren mehr steigern als senken.

Im Ergebnis gelingt es über die Konstruktion des Sklavenvertrags auch in den Fällen, in denen ein Akteur deutlich mächtiger ist als der andere, zumindest eine zeitweise inzidente Anerkennung von Rechten, welche auch Menschenrechte sein können, zu begründen.

Gleichwohl ist es fraglich, ob über diesen Ansatz Menschenrechte als nicht-juridische Rechte begründet werden können.

Ein erstes Problem ist dabei die Stabilität der Begründung. Zwar garantiert der Vertrag das Überleben des Schwächeren in Relation zum Stärkeren, fraglich ist jedoch für wie lange. Es kann jederzeit der Punkt auftreten, an dem bedingt durch eine

dauerhafte Verletzung oder den Fortschritt des Alters, der Schwächere nicht mehr in der Lage ist, ein ausreichend hohes Produktionsniveau aufrecht zu erhalten, mit dem er für den Stärkeren noch nützlich ist. In dem Moment, als sein Nutzen jedoch wegfällt, erlischt aber auch der einzige rationale Grund des Stärkeren, den Schwächeren leben zu lassen. Jedes Recht, das dem Schwächeren gewährt wird, ist diesem immer nur unter der Prämisse der Produktivitätssteigerung verliehen.

Hinzu kommt noch ein weiteres Problem: Die Sklaverei als Institution ist nicht mit den Menschenrechten vereinbar. Sie hat zwangsläufig einen Eingriff in den Kernbereich der Autonomie des versklavten Menschen zur Folge. Darüber hinaus wird sie in der Regel mit schwerem Leid verbunden sein. Insofern gilt die Sklaverei auch mit dem Verständnis von Menschenrechten als in völkerrechtlichen Abkommen positivierten Schutzrechten als unvereinbar.⁹³ Kein Rechtssystem, welches die Institution der Sklaverei in irgendeiner Art und Weise anerkennt, kann in diesem Kontext als legitim gelten.⁹⁴ Zudem erscheint es fragwürdig, ob Menschenrechte überhaupt unwiederbringlich, selbst wenn dies freiwillig geschieht, aufgegeben werden können.⁹⁵

Der Ansatz des Sklavenvertrags nach *Buchanan* ist mithin nicht geeignet, die Menschenrechte universell zu begründen.

3. „Morals by Agreement“

Ein weiterer instrumenteller Ansatz zur Begründung der Menschenrechte als nicht-juridische Rechte könnte in *Gauthiers* Werk „Morals by Agreement“ zu finden sein. Auch hier wird im Folgenden der wesentliche Inhalt zunächst dargestellt (a) und sodann gewürdigt (b).

a) Darstellung

In seinem 1986 erschienenen Werk folgt auch *Gauthier* dem Ansatz der Rechterschaffung und -einholung aus Nutzenoptimierungssicht. *Gauthier* geht dabei von der Grundprämisse aus, dass Individuen durch den Zusammenschluss zu einer Gesellschaft alle einen höheren Nutzen für sich akquirieren können.

Um dies zu begründen, greift *Gauthier* das schon oben beschriebene Konzept des Abrüstungsvertrages von *Buchanan*

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ *Buchanan* (Fn. 68), S. 59 f.

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ *Buchanan* (Fn. 68), S. 60.

⁹² Ebd.

⁹³ *Fremuth* (Fn. 1), S. 72.

⁹⁴ *Kaufmann, Matthias*, Die Unverzichtbarkeit von Menschenrechten, in: Göller, Thomas (Hrsg.), Philosophie der Menschenrechte: Methodologie, Geschichte, kultureller Kontext, 1999, S. 119 (125).

⁹⁵ *Kaufmann*, in Philosophie der Menschenrechte: Methodologie, Geschichte, kultureller Kontext (Fn. 90), S. 119 (126); *Ozar*, in Philosophical Issues in Human Rights Theories and Applications (Fn. 12), S. 3 (8).

auf.⁹⁶ Individuen können ihren Nutzen zunächst dadurch maximieren, dass sie das Eigentum des jeweils anderen anerkennen und so keine Arbeit mehr in die Verteidigung des Erlangten investieren müssen.⁹⁷ *Gauthier* mutmaßt jedoch darüber hinaus, dass dieser Nutzen noch weiter gesteigert werden kann.⁹⁸ Die Individuen kooperieren nämlich fortan miteinander, sie arbeiten zusammen, um vorher unerreichbare Güter zu erlangen und Handel zu betreiben.⁹⁹ *Gauthier* geht dabei von einer Gesellschaft vollkommen gleichartig rationaler Menschen aus.¹⁰⁰

Diese gleichrationalen Menschen halten sich während der Kooperation, so folgert er weiter, an bestimmte Regeln. Zunächst stellt er dabei eine Verhaltensregel auf (aa), nach welcher jeder sein Verhalten einschränkt. Weiterführend dazu benennt er dann die Bedingungen jeglicher Kooperation zwischen den Individuen (bb). Beides steht dabei stets unter der Prämisse, für rational denkende und nutzenmaximierende Menschen logisch zu sein. Aus dem Zusammenspiel der so aufgestellten Verhaltensgrundsätze folgert er dann Rechte (cc). Abschließend führt er verschiedene Gründe auf, die ein abweichendes Verhalten erklären können (dd).

aa) Verhaltensregel

Nach *Gauthier* erkennt jede rational denkende Person, welche die Absicht verfolgt den eigenen Nutzen zu maximieren, folgende grundlegende Verhaltensregel an: Jedem ist die Verbesserung der eigenen Lage so lange gestattet, wie er damit niemand anderem schadet.¹⁰¹ Handeln, welches die Situation eines anderen verschlechtert, ist nur dann zulässig, wenn es dem Abwenden der Verschlechterung der eigenen Situation dient.¹⁰² Diese Verhaltensregel ist dabei auf jedes zwischenmenschliche Verhalten unter den Prämissen der individuellen Nutzenmaximierungsabsicht und des gegenseitigen Desinteresses anzuwenden.¹⁰³ Das dieser Verhaltensregel zugrundeliegende Verständnis kann als Grundlage für das Zusammenleben bereits bei *Immanuel Kant* beobachtet werden.¹⁰⁴

Gauthier führt die Verhaltensregel dabei in ihrem Ursprung auf *John Locke* zurück. Dieser formulierte zuvor als eine der Bedingungen zur Aneignung einer Sache, dass genügend zumindest Gleichwertiges noch für andere zu erlangen sei.¹⁰⁵ Dieser Passus wurde in der folgenden Zeit dann insoweit teleologisch reduziert, dass *Robert Nozick*, welcher *Locke* interpretierte, zu dem Schluss kam, dass es sich um ein Verschlechterungsverbot der Lage anderer durch die eigenen Handlungen handele.¹⁰⁶

Ein rationaler Mensch mit der Absicht der eigenen Nutzenmaximierung befolgt diese Maßregel, da sie notwendig ist, um die Bedingungen für einen sowohl fairen als auch vernünftigen Markt zu schaffen sowie eine beidseitig vorteilhafte Zusammenarbeit zu ermöglichen.¹⁰⁷

bb) Bedingungen der Kooperation

Das Interesse der Menschen an einem funktionierenden Markt als auch der Möglichkeit der Kooperation ist grundsätzlich ein Ausdruck ihres Willens, den jeweiligen eigenen Nutzen zu maximieren.¹⁰⁸ Für die Zusammenarbeit unter gleichartig rationalen Mitgliedern einer Gesellschaft setzt *Gauthier* die Bedingung der gegenseitig fairen Behandlung voraus.¹⁰⁹ Diese ist erforderlich, da Menschen dazu prädisponiert sind, einer Zusammenarbeit nur dann zuzustimmen, wenn die Früchte dieser nicht unfair verteilt werden.¹¹⁰ Jedes andere Verhalten wäre insofern irrational, da eine von beiden Parteien sich ausnutzen lassen würde.¹¹¹ Ein Mensch stimmt also einer Zusammenarbeit nicht schon dann zu, wenn sie einen minimalen Mehrwert gegenüber dem alleinig in selber Zeit Erlangten hat, der Mehrwert muss darüber hinaus auch objektiv fair verteilt sein.¹¹²

Um als fair angesehen zu werden, darf ein Ergebnis jedoch auch nicht die zuvor dargestellte Verhaltensregel verletzen, nach welcher niemand seinen Gewinn durch die Verschlechterung

⁹⁶ *Gauthier, David*, *Morals by Agreement*, 1986, S. 196 f.

⁹⁷ *Buchanan* (Fn. 68), S. 58 f.

⁹⁸ *Gauthier* (Fn. 96), S. 197.

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ *Gauthier* (Fn. 96), S. 227.

¹⁰¹ *Gauthier* (Fn. 96), S. 205.

¹⁰² *Gauthier* (Fn. 96), S. 203.

¹⁰³ *Gauthier* (Fn. 96), S. 205.

¹⁰⁴ *Höffe, Otfried*, *Immanuel Kant*, 9. Auflage, 2020, S. 220.

¹⁰⁵ *Locke, John*, *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, 4. Auflage, 1997, S. 217.

¹⁰⁶ *Nozick, Robert*, *Anarchy, State and Utopia*, 1974, S. 175.

¹⁰⁷ *Gauthier* (Fn. 96), S. 222.

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ *Gauthier* (Fn. 96), S. 225.

¹¹⁰ *Gauthier* (Fn. 96), S. 226.

¹¹¹ Ebd.

¹¹² Ebd.

der Lage eines anderen begründen darf.¹¹³

cc) Zusammenspiel beider Regeln

Ein rationaler Mensch, für den die Einhaltung dieser Fairnessregel nachvollziehbar ist, wird also auch die Verhaltensregel als Voraussetzung der Zusammenarbeit bei anderen erwarten.¹¹⁴ Da er gleich rational wie seine Mitmenschen ist, wird er sich zudem selbst an diese Regel als notwendige Voraussetzung der Zusammenarbeit halten.¹¹⁵ Aus der Befolgung dieser Maßregel ergeben sich dann zwangsläufig Rechte.¹¹⁶

Dies verdeutlicht *Gauthier* mit einem Beispiel zum Recht auf Eigentum. Von vielen auf einer Insel lebenden Familien beansprucht eine von diesen exklusive Kontrolle, also Eigentum, über einen bestimmten Teil des Landes.¹¹⁷ Sie kann diesen Teil des Landes nun kultivieren, um so Nahrungsmittel zu erzeugen.¹¹⁸ Dies ist erst durch den exklusiven Zugriff möglich geworden.¹¹⁹ Das ist jedoch nicht nur für die das Land nutzende Familie vorteilhaft.¹²⁰ Dadurch, dass dieser Teil des Landes dann deutlich effizienter genutzt wird, kann sie auf Dauer mehr Nahrung produzieren, als sie selbst braucht.¹²¹ Der Nachteil des entfallenen Landes der anderen Familien wird insofern von den gewonnenen Vorteilen kompensiert. Dieser Überschuss ermöglicht somit nicht nur Handel, sondern auch für die anderen die Option, selbst einem spezialisierten Handwerk nachzugehen, da sie ihre Nahrung nun nicht mehr selbst von dem zuvor gemeinschaftlichen Land beziehen müssen, sondern diese mit ihren hergestellten Gütern erwerben können.¹²² Letztlich ist es somit auch im Interesse aller anderen Bewohner der Beispielsinsel, das Eigentum der Landwirtschaftsfamilie anzuerkennen.

Das Recht auf Eigentum ergibt sich mithin aus der freiwilligen Einschränkung des Verhaltens aller Individuen der Gesellschaft zu ihrem eigenen Wohl.¹²³ Auf diese Weise begründet *Gauthier*

weiter die Rechte an der eigenen Person und den Früchten aus der eigenen Arbeit, da es ohne diese für einen Menschen nicht rational wäre, die Umstände zu schaffen, welche letztlich die Kooperation zwischen Individuen und den Wettbewerb am Markt ermöglichen.¹²⁴ Er schlussfolgert daraus, dass Rechte etwas sind, was Menschen zur zwischenmenschlichen Interaktion mitbringen und nicht das, was sie aus einer Vereinbarung erhalten.¹²⁵

dd) Relativierungen

Schließlich geht *Gauthier* auch auf etwaige Kritikpunkte an den von ihm gezogenen Schlüssen oder vorausgesetzten Prämissen ein.

Er erkennt unter anderem an, dass in einer Gesellschaft, welche auf die Ausbeutung der Schwächeren durch Zwang ausgerichtet ist, es für die Stärkeren keinen rationalen Grund gibt, von ihrem System abzuweichen.¹²⁶

Weiter relativiert er auch seine Prämisse, dass Menschen einer Zusammenarbeit mit anderen nur dann zustimmen würden, wenn die Früchte dieser fair verteilt sind.¹²⁷ Seine Relativierung besteht darin, anzuerkennen, dass es durchaus Faktoren geben kann, welche auch rationale Menschen dazu bewegen, unfairen Kooperationen zuzustimmen.¹²⁸ Diese Faktoren teilt er dabei in drei Gruppen ein: ideologische, historische und technologische.¹²⁹ Die ersten beiden Gruppen hält er dabei grundsätzlich für überwindbar und nicht in direktem Widerspruch mit seinen Thesen, da sie auf irrationalen Vorstellungen beruhen.¹³⁰ Anders betrachtet er technologische beziehungsweise wissenschaftliche Faktoren.¹³¹ Am Beispiel der spanischen Konquistadoren zeigt er dabei auf, inwieweit technologischer Fortschritt direkt mit Macht korrespondiert.¹³² Diese Macht ermöglicht es dann, im Zweifelsfall wiederum Menschen zur unfairen Zusammenarbeit zu zwingen.¹³³

Gauthier geht dabei soweit, dass er die Individuen derjenigen

¹¹³ Ebd.

¹¹⁴ *Gauthier* (Fn. 96), S. 227.

¹¹⁵ *Gauthier* (Fn. 96), S. 226.

¹¹⁶ *Gauthier* (Fn. 96), S. 227.

¹¹⁷ *Gauthier* (Fn. 96), S. 214 ff.

¹¹⁸ *Gauthier* (Fn. 96), S. 216.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ Ebd.

¹²¹ Ebd.

¹²² Ebd.

¹²³ *Gauthier* (Fn. 96), S. 227.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ *Gauthier* (Fn. 96), S. 222.

¹²⁶ *Gauthier* (Fn. 96), S. 227 f.

¹²⁷ *Gauthier* (Fn. 96), S. 230.

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ *Gauthier* (Fn. 96), S. 231.

¹³² Ebd.

¹³³ Ebd.

Gesellschaften als vermeintlich rationaler ansieht, welche im Vergleich zu anderen Gesellschaften den größten wissenschaftlichen Fortschritt haben.¹³⁴ Dies führt er darauf zurück, dass mit einem Fortschritt der Wissenschaft die Mitglieder einer Gesellschaft besser darin werden, Zusammenhänge zu verstehen und sich nicht in Aberglauben flüchten müssen.¹³⁵ Die Unterschiede im wissenschaftlichen Fortschritt führt er auf den Zufall ihrer Gegebenheiten und nicht die Qualitäten der Mitglieder der Gesellschaften zurück.¹³⁶ Sobald diese von ihren falschen Ansichten befreit würden und sich dementsprechend den technisch fortschrittlicheren Gesellschaften durch Austausch angenähert hätten, würden jedoch auch diese Gesellschaften zur Rationalität und damit der Anerkennung der von ihm vorangestellten Regeln und Prämissen tendieren.¹³⁷

b) Würdigung

Gauthier gelingt es in „Morals by Agreement“ auf den ersten Blick, Rechte in dem von ihm gesetzten Kontext zu begründen. Auch der Prämisse, dass Kooperation und der Zusammenschluss zur Gesellschaft grundsätzlich eine Nutzenmaximierung für den Menschen darstellen, ist zuzustimmen.

Gauthiers Ableitung von Rechten aus der von ihm aufgestellten Verhaltensregel ist jedoch selbst in dem von ihm geschaffenen Beispiel angreifbar. Da der Vergleichsstandard der Verhaltensregel in dem Nutzen liegen muss, welchen das Individuum hypothetisch ohne Interaktion mit anderen erreicht hätte, verschlechtert ein anderes Individuum, welches seine Rechte bricht, dessen Situation nicht zwangsläufig, da eine Kompensation möglich ist.¹³⁸

So ist der Schutzstandard des von ihm im Rahmen des Landwirtschaftsaneignungsbeispiels geschaffenen Eigentumsrecht deutlich geringer als zunächst von ihm dargestellt.¹³⁹ Gleiches gilt auch für das Recht am eigenen Körper oder den Erzeugnissen seiner Arbeit.¹⁴⁰ Letztlich schafft er es nicht, genauso wie bei den sonst über die Verhaltensregel

etablierten Rechten, ein exklusives Abwehrrecht zu etablieren.¹⁴¹

Die von *Gauthier* angenommene Möglichkeit der Kompensation setzt dabei auch schon grundsätzlich voraus, dass es sich bei jedem Nutzen um ein teilbares oder zumindest aufwiegbares Gut handelt.¹⁴² So kann für den Fall des Landwirtschaftsbeispiels eingewendet werden, dass eine Kompensation für diejenigen, die aus persönlichen Präferenzen an ihrem alten Lebensweg festhalten wollten, nicht möglich ist.¹⁴³ Das Festhalten an ineffizienten Interessen beziehungsweise Präferenzen ist jedoch, auch nach *Gauthier* selbst, nicht zu kritisieren.¹⁴⁴

Auch *Gauthiers* Aussagen zu den von ihm aufgestellten Verhaltensregeln sind letztlich nicht alle haltbar. So setzt seine Begründung, warum sich rationale und auf Nutzenmaximierung bedachte Individuen auf die Verhaltensregel zwangsläufig einlassen, zusätzlich eine von ihm nicht erläuterte Abneigung des Einzelnen, dem anderen eine Nutzenmaximierung zu seinen Lasten zukommen zu lassen, voraus.¹⁴⁵ Ebenfalls gibt es Situationen, in denen eine Übertragung von Ressourcen ohne Gegenleistung, was nach *Gauthier* grundsätzlich irrational ist, im Rahmen einer Nutzenmaximierung durchaus rational sein kann.¹⁴⁶ Ein Beispiel hierfür wäre das Verschenken; im Rahmen des Schenkens wird eine Leistung ohne Gegenleistungspflicht erbracht, der Nutzen liegt dabei in der Freude über die Freude des anderen. Es lässt sich dementsprechend sagen, dass es Konstellationen gibt, in welchen Leistungen ohne korrelierende Gegenleistungspflicht erbracht werden, um den eigenen Nutzen zu maximieren.

Problematisch ist zudem seine Annahme einer gleichartig rationalen Gesellschaft. Ihm ist insoweit zuzustimmen, dass durch den wissenschaftlichen Fortschritt die Notwendigkeit der Menschheit, sich in irrationale Erklärungen zu flüchten, abnimmt und die Menschen besser darin werden, Zusammenhänge zu verstehen. Weitergehend ist seine These, dass dies aber auch eine generelle Rationalisierung dieser

¹³⁴ Ebd.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Mack, Eric, Gauthier on rights and economic rent, *Social Philosophy & Policy* 1992, S. 171 (196); Torek, Paul, Liberties, Not Rights: Gauthier and Nozick on Property, *Social Theory and Practice* 1994, S. 343 (352).

¹³⁹ Mack, *Social Philosophy & Policy* 1992 S. 171 (194 f.).

¹⁴⁰ Hubin, Donald/Lambeth, Mark, Providing for Rights, in: Vallentyne, Peter (Hrsg.), *Contractarianism and Rational Choice: Essays on David Gauthier's Morals by Agreement*, 1991, S. 112 (119).

¹⁴¹ Mack, *Social Philosophy & Policy* 1992 S. 171 (194 f.).

¹⁴² Milde, Michael, Unreasonable Foundations: David Gauthier on Property Rights, Rationality, and the Social Contract, *Social Theory and Practice* 1999, S. 93 (107).

¹⁴³ Ebd.

¹⁴⁴ Milde, *Social Theory and Practice* 1999, S. 93 (109).

¹⁴⁵ Harman, Gilbert, Rationality in Agreement a Commentary on Gauthier's Morals by Agreement, *Social Philosophy & Policy* 1988, S. 1 (10).

¹⁴⁶ Harman, *Social Philosophy & Policy* 1988, S. 1 (11 f.).

bedeutet, abzulehnen. Es muss dabei beachtet werden, dass sich die Rationalität einer Gesellschaft nur aus der Gesamtheit ihrer Mitglieder ergibt. Alle Individuen agieren unabhängig voneinander und treffen ihre eigenen Entscheidungen. Ob diese rational sind oder irrational, hängt dabei nicht zwangsläufig vom Bildungsstand der Individuen ab. Aktuelle Beispiele aus der westlichen Welt sind die Bewegung der Impfgegner oder Leugner des globalen Klimawandels. Weitergehend ist auch nur das Vorliegen von technologischem Fortschritt in einer Gesellschaft noch kein Garant dafür, dass deren Mitglieder sich das damit verbundene Wissen auch aneignen. *Gauthier* unterliegt in diesem Fall einem modallogischen Fehlschluss.

Darüber hinaus ist die Komplexität der Voraussetzungen der Begründung nach *Gauthier* problematisch. Er setzt an entscheidenden Stellen dabei auf ein extrem vorausschauendes und überlegtes Verhalten. Die zugrundeliegende Prämisse, dass jedes Individuum dabei erkennen wird, dass es langfristig den höchsten Nutzen durch ein bestimmtes Verhalten erlangt, ist im Hinblick auf reale Gegebenheiten und der fast endlosen Komplexität von echten Lebenssachverhalten nicht überzeugend.

Gauthier gelingt es auch nicht zu erklären, warum sich Zusammenarbeit und Unterdrückung als Konzepte im Rahmen der Nutzenmaximierung ausschließen. Schließlich ist auch die Zusammenarbeit zur Unterdrückung eine Möglichkeit, welche für die Mächtigeren durchaus mit einem höheren Nutzen verbunden sein kann als die Gleichberechtigung aller Individuen in einer Gesellschaft.

Auch der im Rahmen von *Gauthiers* „Morals by Agreement“ entwickelte Ansatz vermag es nicht, Menschenrechte als nicht-juridische Rechte überzeugend zu begründen.

V. Zusammenfassung

Letztlich gelingt es keinem der vorgestellten Ansätze zur instrumentellen Begründung der Menschenrechte als nicht-juridische Rechte zu überzeugen. Die dargestellten Begründungen gleichen sich an entscheidenden Stellen in ihren Schwächen und überschneiden sich insoweit mit denen des Utilitarismus. Beide, der Utilitarismus wie auch der instrumentelle Begründungsansatz, setzen als Grundprämisse das Nützlichkeitsprinzip voraus. Nutzen wird dabei zwar als Begriff weit verstanden und umfasst zum Teil auch Rechtsgüter, die durch die Menschenrechte geschützt werden. Gleichwohl stehen die Menschenrechte so immer in einer Nutzenrelation und haben keinen ausschließlichen und unabdingbaren Charakter, sodass auch essentielle Dinge, wie

der Wert der menschlichen Autonomie oder Würde außen vor gelassen werden.¹⁴⁷

Individualrechte gehen bei beiden Ansätzen im Rahmen der Gesamtbilanzierung unter und werden zu Einflüssen auf Nutzenfaktoren reduziert.¹⁴⁸

Was die vorgestellten instrumentellen Ansätze jedoch schaffen, ist zu verdeutlichen, dass zumindest die de facto Einhaltung von Menschenrechten zur Nutzenmaximierung beitragen kann. Menschen haben grundsätzlich die Fähigkeit, ihren Nutzen gegenseitig zu steigern. Diese Steigerung erfordert in ihrer optimierten Variante eine koordinierte Zusammenarbeit, die auch Raum für die Anerkennung von Menschenrechten lässt. Mit diesen Einschränkungen, dass es nur zu einer de facto Anerkennung kommt, kann auch der Utilitarismus beziehungsweise das ihm zugrundeliegende Nützlichkeitsprinzip dazu herangezogen werden, die Menschenrechte als nicht-juridische Rechte zu begründen.

D. Konsequenzen für einen menschenrechtlichen Mindeststandard

Wie wirken sich nun diese, bis hierhin rein theoretischen Erwägungen auf die potentielle Etablierung eines weltweiten menschenrechtlichen Mindeststandards aus? Im Rahmen der Untersuchung und Einordnung der Menschenrechte als nicht-juridische Rechte wurde festgestellt, dass Menschenrechte als solche einem Verstoß keine Sanktionsmöglichkeiten entgegenhalten können. Dies können nur juridische Rechte. Die Analyse der verschiedenen instrumentellen Ansätze zeigte jedoch, dass auch aus dem auf Nutzenoptimierung ausgelegten Verhalten von Individuen untereinander zumindest inzident die Einhaltung von Menschenrechten begründet werden kann.

Betrachtet wird zunächst die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als bestehender internationaler Standard (I.). Anschließend daran werden die Möglichkeiten der Durchsetzung eines internationalen menschenrechtlichen Mindeststandards erörtert (II.). Abschließend erfolgt eine Einschätzung, welche Auswirkungen die bis hierhin gefundenen Ergebnisse für die Durchsetzung eines Mindeststandards haben (III.).

I. Deklaration der Menschenrechte auf Ebene der

¹⁴⁷ Vgl. *Gray*, in: *Human Rights* (Fn. 58), S. 73 (73).

¹⁴⁸ Vgl. Ebd.

Vereinten Nationen

Ein bedeutender Schritt hin zur Realisierung globaler Menschenrechte war die Anerkennung von Menschenrechten auf der Ebene der Vereinten Nationen im Rahmen der 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR).¹⁴⁹ Diese war dabei mit ihrem Bezug auf die dem Menschen innenwohnende Würde eine klare Antwort auf die unter der nationalsozialistischen Herrschaft in und von Deutschland begangenen Massenverbrechen.¹⁵⁰ Die AEMR ist jedoch als Resolution der UN-Generalversammlung nicht rechtsbindend.¹⁵¹

Verbindliche Rechte folgten erst 1966 im Rahmen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.¹⁵²

Mit kurzem Abstand auf die AEMR folgte dann 1950 die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) als Vereinbarung regionaler und somit partikularer Menschenrechte.¹⁵³ Im Jahr davor erfolgte ebenfalls das Inkrafttreten des Grundgesetzes¹⁵⁴ als nationale Einräumung von Menschenrechten.

II. Durchsetzung der Menschenrechte

Eine Durchsetzung der Menschenrechte erscheint insofern nur auf zwei Wegen denkbar: Zum einen über die Setzung positiver Rechte im Rahmen internationaler Abkommen, zum anderen durch die Positivierung im nationalen Recht.

In Betracht kommt also eine Umsetzung der Menschenrechte auf internationaler Ebene wie beispielsweise in der EMRK für die 47 Mitgliedsstaaten. Die Durchsetzung wird dabei durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte garantiert.¹⁵⁵ Zumindest theoretisch ist insofern auch ein Internationaler Gerichtshof für Menschenrechte denkbar.

Alternativ dazu kommt eine Durchsetzung der Menschenrechte durch nationales Recht in Form von Grundrechten in Betracht. Diese müssten dann von den zu diesen korrespondierenden nationalen Gerichten gesichert werden.

Beide Optionen schließen sich gegenseitig nicht aus und können auch nebeneinander bestehen, wie dies am Beispiel der EMRK ersichtlich ist.

III. Umsetzung der Menschenrechte wegen staatlicher Nutzenmaximierung

Fraglich ist nun, ob eine solche Durchsetzung der Menschenrechte auf entweder internationaler völkerrechtlicher Ebene oder auf jeweiliger nationaler Ebene im Lichte der Ergebnisse der Untersuchung der instrumentellen Ansätze möglich erscheint.

Dies würde zunächst voraussetzen, dass die Erkenntnisse der verschiedenen Begründungsansätze auf das Verhalten von Staaten beziehungsweise Regierungen übertragbar sind. Für diese Annahme spricht, dass auch Staaten beziehungsweise ihre Repräsentanten Ziele verfolgen, womit auch sie ihren Nutzen maximieren wollen. Der Nutzen eines Staates drückt sich dabei im Zweifelsfall zwar anders aus als der eines Individuums, die grundsätzliche Motivation ist jedoch gleich.

Diesem Gedanken folgend, kommt es mithin darauf an, dass diejenigen Staaten, in welchen ein menschenrechtlicher Mindeststandard noch nicht besteht, wegen der damit verbundenen Nutzenmaximierung ein natürliches Eigeninteresse haben, einen menschenrechtlichen Mindeststandard zu etablieren.

Geht man dann von der Prämisse aus, dass Individuen beziehungsweise Staaten ihr Verhalten so anpassen, dass sie den für sich größtmöglichen Nutzen erlangen, würde es so zur Etablierung eines menschenrechtlichen Mindeststandards kommen, weil damit beispielsweise das allgemeine Wohlstandsniveau steigt.

Mit der Etablierung der Menschenrechte ist aber zwangsläufig dann die staatliche Aufgabe verbunden, diese zu schützen, da sie ansonsten ihre Wirkung nicht entfalten können. So kommt es dann zum Aufbau und zur Gewährleistung entsprechender Schutzeinrichtungen, wie beispielsweise einer geeigneten Gerichtsbarkeit.

Ein Staat hat dabei die Möglichkeit, entsprechenden internationalen Abkommen beizutreten und sich der damit verbundenen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, wie es zum Beispiel die EMRK vorsieht. Er kann aber auch losgelöst von internationalen Verpflichtungen auf rein nationaler Basis entsprechende (juridische) Rechte verankern und deren Durchsetzbarkeit durch ein geeignetes Gerichtssystem

¹⁴⁹ Bächer, Carsten, *Recht, Sprache und Kultur*, in: Bächer, Carsten/Klatt, Matthias/Zucca-Soest, Sabrina (Hrsg.), *Sprache-Recht-Gesellschaft*, 2012, S. 257 (265).

¹⁵⁰ Habermas, Jürgen, *Zur Verfassung Europas: Ein Essay*, 4. Auflage, 2011, S. 15.

¹⁵¹ Arnauld, Andreas von, *Völkerrecht*, 4. Auflage, 2019, S. 271.

¹⁵² Bächer, in: *Sprache-Recht-Gesellschaft* (Fn. 144), S. 257 (265); Arnauld (Fn. 151), S. 272.

¹⁵³ Bächer, in: *Sprache-Recht-Gesellschaft* (Fn. 144), S. 257 (266).

¹⁵⁴ BGBl I S. 1.

¹⁵⁵ Vgl. Arnauld (Fn. 151), S. 286.

sicherstellen.

Im Rahmen einer Einordnung der hier gefundenen Ergebnisse und ihren Konsequenzen lässt sich mithin festhalten:

- Menschenrechte müssen, um mehr als eine theoretische Wirkung zu entfalten, mit juridischen Rechten korrespondieren.
- Unter der Prämisse, dass auch Staaten ihren Nutzen maximieren wollen, besteht ein natürliches wirtschaftliches

Interesse, einen menschenrechtlichen Mindeststandard zu etablieren und dauerhaft zu gewährleisten.

- Dass die Menschenrechte noch nicht in allen Staaten umgesetzt und gewährleistet werden, spricht nicht gegen diese Einordnung, vielmehr gilt in Anlehnung an *Gauthier*, dass je mehr Rationalität um sich greift, umso mehr Staaten werden der oben genannten Einsicht folgen.¹⁵⁶

¹⁵⁶ Vgl. *Gauthier* (Fn. 96), S. 231 f.